



Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Ingolstadt

Nr. 19 vom 10.05.2023

INHALT

Rechtsamt

- Verbandssatzung Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“
- Unternehmenssatzung „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“

Stadtkasse

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Bauordnungsamt

Baugenehmigung

Hauptamt

Bezirksausschusssitzung II – Nordwest

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

- Öffentliche Ausschreibungen
- Feiertagsverschiebung Hausmüllabfuhr

Verbandssatzung für den Zweckverband „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“ Vom 22. März 2023 (OBABl. S. 146 / 2023)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI erlässt aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung und Neufassung seiner Verbandssatzung:

VERBANDSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ingolstadt.

§ 2 Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Ingolstadt und die Landkreise Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm. sowie die Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH (INVG).
- (2) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Stadt Ingolstadt, des Landkreises Eichstätt, des Landkreises Neuburg-Schrobenhausen und des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

- (1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Weiterentwicklung des öffentlichen Personenverkehrs zu einem attraktiven und leistungsfähigen, durchgängig nutzbaren, unter verkehrlich, sozialen und ökologischen Gesichtspunkten bedarfsgerechten Gesamtsystems für die Bevölkerung im Sinne eines Verkehrsverbundes das alle Verkehrsangebote des allgemeinen ÖPNV und des Schienenpersonennahverkehrs im Rahmen der Aufgabenverantwortung der Verbandsmitglieder für den allgemeinen ÖPNV für die Region bündelt.
- (2) Dem Zweckverband obliegt insbesondere die Festlegung
 1. der Tarifhöhe und der Tarifstruktur sowie der Beförderungsbedingungen im Verbundgebiet
 2. des Einnahmenaufteilungsverfahrens
 3. des Vertriebskonzepts und der Regelung der Vertriebsprovisionen
 4. des Marketingkonzepts und der Leitlinien der Öffentlichkeitsarbeit
 5. von Mindeststandards für Verkehrsangebote der Leitlinien der Kundenbetreuung und des verbundweiten Beschwerdemanagements

- (3) Der Zweckverband kann für die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 2 Buchstabe 1) VO (EG) Nr. 1370/2007 über die Anwendung des Verbundtarifes und damit zusammenhängender Integrationserfordernisse an den Verkehr sowie den entsprechenden Ausgleich an die Verkehrsunternehmen erlassen.
- (4) Im Übrigen überträgt der Zweckverband die Zusammenarbeit mit den im Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen und insbesondere die Ausübung von Rechten und Pflichten aus der bestehenden Kooperation für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes auf das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, die in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim Zweckverband. Dies gilt insbesondere auch für etwaige Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.
- (5) Dem Zweckverband können weitere Aufgaben im Rahmen der Zuständigkeiten der Verbandsmitglieder gemäß Art. 8 BayÖPNVG übertragen werden.

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Stimmrecht

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verbandsvorsitzenden
 - b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verbandsvorsitzenden
 - c) elf weiteren Verbandsräten von denen vier von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft mbH drei aus dem Kreistag des Landkreises Eichstätt zwei aus dem Kreistag des Landkreises Neuburg/Schrobenhausen zwei aus dem Kreistag des Landkreises Pfaffenhofen a. d. Ilm zu entsenden sind.
- (2) Die Verbandsmitglieder bestellen für jeden Verbandsrat für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter. Die Stellvertreter

des Verbandsvorsitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden vertreten diese nicht in ihrer Eigenschaft als Verbandsvorsitzender oder als stellvertretender Verbandsvorsitzender.

- (3) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.
- (4) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Verbandsräte jedes Mitglied des können nur einheitlich abstimmen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Verbandsrat beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörden haben das Recht, an der Verbandsversammlung beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.
- (3) Verbandsräte haben die Möglichkeit, jederzeit Mitarbeiter aus der Verwaltung oder Mitglieder der Körperschaft zu den Sitzungen zuzuziehen.

§ 9 Beschlüsse in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle

Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Versammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (4) Entscheidungen des Zweckverbandes, die sich nur im Gebiet eines Zweckverbandes unmittelbar auswirken, haben im Einvernehmen mit diesem Mitglied zu erfolgen.
- (5) Folgende Beschlüsse erfordern Einstimmigkeit:
 - a) Änderungen der Verbandsatzung,
 - b) Beschlüsse zu § 4 Abs. 2 Ziffer 1 bis 2 i.V.m. Abs. 4 sowie Richtlinien zu deren Finanzierung nach § 19 Abs. 1,
 - c) Übernahme von Aufgaben gemäß § 4 Abs. 5 und deren Finanzierung durch eine gesonderte Umlage gemäß § 19 Abs. 2,
 - d) Änderung der Satzung der VGI AöR,
 - e) Auflösung der VGI AöR.
- (6) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Schriftführer ist der Geschäftsleiter der Geschäftsstelle oder eine Dienstkraft des Verbandes, dessen Verbandsrat jeweils den Verbandsvorsitz führt. Jedes Mitglied der Versammlung kann verlangen, dass in der Niederschrift festgehalten wird, wie es abgestimmt hat. Abschriften der Niederschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zu übermitteln.
- (7) Die Versammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die näheren Bestimmungen über den Geschäftsgang enthalten sind.

§ 10 Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

- (1) Die Verbandsräte (mit Ausnahme des Vorsitzenden) sowie Hinzugezogene gem. § 8 Abs. 2 und 3 können an den Sitzungen der Versammlung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verbandsräte gelten in diesem Fall als anwesend im Sinn von Art. 33 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verbandsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen die dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verbandsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen.
- (2) Der Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verbandsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verbandsrats nicht im Verantwortungsbereich des Zweckverbandes VGI liegt.
- (3) Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich.
- (4) Verbandsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden

kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.

- (5) Die Möglichkeit zur Teilnahme an den Sitzungen des Zweckverbandes VGI mittels Ton-Bild-Übertragung besteht soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 11 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über die Angelegenheiten soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, dieser Verbandssatzung oder nach besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbständig entscheidet. Die Verbandsversammlung ist insbesondere zuständig für die Bestellung des Geschäftsleiters.

Die Verbandsversammlung kann folgende Angelegenheiten nicht übertragen:

1. die Erteilung von Weisungen zur Stimmabgabe im Verwaltungsrat der VGI AöR
2. die Änderung der
 - a) Satzung des Zweckverbandes VGI,
 - b) Satzung der VGI AöR,
3. den Erlass, die Änderung oder Aufhebung von Satzungen, insbesondere von Satzungen zur Festsetzung und Erhebung von Umlagen und von Satzungen zur Regelung der Modalitäten und der Höhe von Entschädigungsleistungen,
4. die Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
5. die vermögensrechtlichen Entscheidungen von erheblicher Bedeutung,
6. die Entscheidung über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
7. die Entscheidung über die Auflösung des Zweckverbandes,
- (2) Die Vertreter/innen des Zweckverbandes sind bei der Stimmabgabe im Verwaltungsrat an Weisungen der Verbandsversammlung gebunden.

§ 12 Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere eine Reisekostenvergütung. Verbandsräte, die kraft Bestellung der Verbandsversammlung angehören, erhalten eine angemessene Entschädigung.

Das Nähere wird in einer Entschädigungssatzung bestimmt.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die dem Geschäftsleiter zur selbständigen Erledigung übertragen wurden.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 12 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 13 eine Aufwandsentschädigung, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme.

Das Nähere bestimmt eine Entschädigungssatzung.

§ 15 Geschäftsstelle des Zweckverbandes und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll bei der VGI AöR eingerichtet werden, die hierfür eine gesondert zu regelnde pauschale Vergütung erhält.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insoweit untersteht die Geschäftsstelle den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Verbandsversammlung bestellt wird. Geschäftsleiter soll der Vorstand der VGI AöR sein. Der Geschäftsleiter erhält für seine Tätigkeit keine Vergütung.
- (4) Dem Geschäftsleiter obliegt die Leitung der Geschäftsstelle. Durch Beschluss der Verbandsversammlung, der der Zustimmung des Verbandsvorsitzenden bedarf, können dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach Art. 36 Abs. 2 KommZG ganz oder teilweise zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Durch gesonderten Beschluss der

Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Dies gilt nicht in den Angelegenheiten, für die eine zwingende, gesetzliche Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorgesehen ist.

- (5) Der Geschäftsleiter hat den Verbandsvorsitzenden über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes rechtzeitig und laufend zu unterrichten. Er nimmt an den Sitzungen zur fachlichen Beratung und Unterstützung der Verbandsversammlung teil.
- (6) Der Geschäftsleiter ist im Umfang seiner Befugnisse zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen befugt. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 16 Dienstkräfte des Zweckverbandes

- (1) Beim Zweckverband sind keine hauptamtlichen Dienstkräfte tätig.
- (2) Der Zweckverband wird die vorhandenen Beamten/Beamtinnen des Zweckverbandes der VGI AöR im Rahmen der beamtenrechtlichen Vorschriften zuweisen, sofern dort eine amtsangemessene Beschäftigung gewährleistet werden kann. Ist dies nicht möglich, gilt Absatz 5 entsprechend.
- (3) Die Regelung der beim Zweckverband verbleibenden dienst- und personalrechtlichen Angelegenheiten der der VGI AöR zugewiesenen Beamten/Beamtinnen richtet sich nach Art. 38 KommZG.
- (4) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte/Beamtinnen sind vom Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
- (5) Im Falle der Auflösung oder wesentlichen Änderung der Aufgaben der VGI AöR werden die Dienstkräfte der VGI AöR unter Wahrung ihres personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes vom Zweckverband übernommen.

§ 17 Wirtschafts- und Haushaltsführung

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern rechtzeitig, jedoch

mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn eine rechtsaufsichtliche Genehmigung erforderlich ist, sogleich nach Erteilung der Genehmigung, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Rechtsaufsichtsbehörde, sofern diese die Satzung nicht beanstandet, nach § 23 bekanntgemacht.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Finanzierung der Aufgabe nach § 4 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 erfolgt nach einer gesonderten Umlage nach räumlichem Anfall der notwendigen Ausgleichsleistungen. Das Nähere bestimmt eine Ausführungsrichtlinie zu den allgemeinen Vorschriften.
- (2) Die Verbandsversammlung kann zur Finanzierung der Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Abs. 5, durch einstimmigen Beschluss Sonderumlagen für Maßnahmen erheben, die die Veranlassung und das Interesse der betroffenen Verbandsmitglieder berücksichtigen.
- (3) Im Übrigen erhebt der Zweckverband zur Finanzierung seiner Aufgaben, soweit diese nicht durch Einnahmen/Sonderumlagen gedeckt sind, von den Verbandsmitgliedern eine allgemeine Aufwandsumlage für Betriebskosten und Investitionsausgaben, die auch den der VGI AöR zu erstattenden Eigenaufwand umfasst. Umlagemaßstab für die Verteilung der Umlage auf die Verbandsmitglieder sind zu 50 % die Einwohnerzahl zum Ende des vorvorhergehenden Haushaltsjahres und zu 50 % die Nutzplatzkilometer des vorvorhergehenden Haushaltsjahres der eigenwirtschaftlichen und gemeinwirtschaftlichen Verkehre im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds.
- (4) Die auf das Stadtgebiet Ingolstadt entfallenden Umlagen gemäß Absatz 1 bis Absatz 3 werden vom Verbandsmitglied INVG getragen; die Stadt Ingolstadt haftet für diese Verpflichtungen.

§ 20 Festsetzung und Zahlung der Umlage

- (1) Die Umlagen nach § 19 Abs. 1 sowie Abs. 3 werden für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Die Umlagen § 19 Abs. 2 werden maßnahmenbezogen festgesetzt.

- (2) Bei der Festsetzung der Umlagen ist anzugeben:
 - a) die Höhe des nicht durch Einnahmen gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagen-soll);
 - b) Bemessungsgrundlage;
 - c) Umlagesatz;
 - d) die Höhe der Umlagen für jedes Verbandsmitglied.
- (3) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- (4) Auf die für das Haushaltsjahr im Haushaltsplan veranschlagten Verbandsumlagen werden von den Verbandsmitgliedern entsprechend dem Finanzierungsbedarf beim Zweckverband VGI Vorschüsse erhoben.
- (5) Nach Vorlage der Einnahmeaufteilung für das jeweilige Kalenderjahr werden die endgültigen Verbandsumlagen gem. § 19 Abs. 1 festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlage gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Die bis dahin bereits geleisteten Umlagen werden jeweils angerechnet.
- (6) Nach Abschluss der Maßnahme, für die eine Sonderumlage gem. § 19 Abs. 2 erhoben wird, wird die endgültige Höhe der Sonderumlage festgestellt und in dem darauffolgenden Haushaltsjahr bei der Festsetzung der Umlagen gem. § 20 Abs. 2 berücksichtigt. Bereits geleistete Umlagen werden jeweils angerechnet.

§ 21 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden von der vom Zweckverband mit der Buchführung beauftragten Stelle geführt.

§ 22 Örtliche und überörtliche Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung des Zweckverbandes ist innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt zur Prüfung zuzuleiten. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Ingolstadt führt dann die Prüfung durch (örtliche Rechnungsprüfung). Sodann wird sie der Verbandsversammlung zur Feststellung und Entlastung vorgelegt.
- (2) Für die überörtliche Prüfung gilt Art. 43 Abs. 2 KommZG i.V.m. Art. 91 der Landkreisordnung.

§ 23 Öffentliche Bekanntmachungen

Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachungen hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

§ 24 Anwendbare Vorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, im Übrigen die für Landkreise anzuwendenden Vorschriften entsprechend.

§ 25 Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Abweichend von § 7 Abs. 1 wird die Verbandsversammlung zu ihrer ersten Sitzung von der Aufsichtsbehörde einberufen. Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung auch einberufen, wenn der Vorsitzende und seine Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.
- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Auflösung und Abwicklung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnfähigkeit übergehen, so sind die Beamten und Versorgungsempfänger von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Stimmrechte gemäß § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.
- (3) Findet eine Abwicklung statt, so haben die Verbandsmitglieder das Recht, die auf ihrem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der

übernommenen Gegenstände nach der Stimmzahl nach § 6 im Zeitpunkt der Auflösung zu verteilen.

- (4) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Der Abfindungsanspruch wird 3 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren; insbesondere kann vereinbart werden, dass das ausscheidende Verbandsmitglied die auf seinem Gebiet belegenen Gegenstände des Verbandsvermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert übernimmt.

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 1. April 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31. Mai 2022 außer Kraft.

Ingolstadt, den 22.03.2023

Dr. Christian Scharpf

Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“, Anstalt des öffentlichen Rechts des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt vom 22. März 2023 (OBABI. S. 152 / 2023)

Der Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt (ZV VGI) erlässt aufgrund der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist und Art. 23 Satz 1 und Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl.S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt ist ein selbstständiges Unternehmen des ZV VGI in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt“ mit dem Zusatz „Kommunalunternehmen (KU) des ZV VGI“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „VGI AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Ingolstadt.
- (4) Das Stammkapital beträgt 250.000,-- EUR.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens

- (1) Die VGI AöR wird im Rahmen der ihr vom ZV VGI übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung des öffentlichen Personennahverkehrs im Verbundgebiet des ZV VGI auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs tätig.
- (2) Die VGI AöR nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Koordination des Vertriebs
 2. Weiterentwicklung des VGI-Verbundtarifs sowie einheitlicher Beförderungsbedingungen sowie von Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten
 3. Vorbereitung, Koordination und Durchführung der Einnahmenaufteilung für die Erlöse aus dem VGI-Verbundtarif sowie aus Übergangstarifen zu benachbarten Verkehrsgebieten
 4. Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Marketing
 5. Erstellung und Herausgabe von Fahrgastinformationen zum Fahrplan und zum Tarifangebot
 6. Mitwirkung bei der Nahverkehrsplanung und bei sonstigen Maßnahmen der ÖPNV-Aufgabenträger
 7. Mitwirkung bei der Weiterentwicklung des Liniennetzes und Koordinierung des Verkehrsangebotes
 8. Mitwirkung bei der Erweiterung des Verkehrsverbundes
 9. Mitwirkung bei der Erstellung von Leitlinien betreffend die Festlegung allgemeiner Grundsätze für die Haltestellenausstattung, Fahrzeugtechnik und -ausrüstung sowie betriebsleittechnische Unterstützung.
- (3) Das Kommunalunternehmen arbeitet bei der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben eng und vertrauensvoll mit den im

Verbundgebiet tätigen Verkehrsunternehmen zusammen. Zur Erfüllung der Aufgaben aus Absatz 2 Ziffer 1 bis 5 hat bzw. wird der ZV VGI mit den Verkehrsunternehmen, die als Inhaber, Mitinhaber oder Betriebsführer einer Linienverkehrsgenehmigung gemäß PBefG oder aufgrund eines Verkehrsvertrages mit dem Aufgabenträger des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) im Verbundgebiet Verkehrsleistungen in eigener Erlösverantwortung selbst oder durch beauftragte Dritte erbringen, einen Kooperations-/Assoziierungsvertrag geschlossen. Die Ausübung aller Rechte und Pflichten aus diesen Verträgen für die Anwendung des regionalen Gemeinschaftstarifes erfolgt durch das Kommunalunternehmen Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI AöR, das in allen Angelegenheiten des Verbundes den Verkehrsunternehmen gegenüber unmittelbar handlungsberechtigt ist. Die Finanzierungsverantwortung für Verpflichtungen verbleibt vollumfänglich beim ZV VGI. Dies gilt insbesondere auch für Ausgleichsverpflichtungen gegenüber den Verkehrsunternehmen.

- (4) Die VGI AöR ist berechtigt hinsichtlich des allgemeinen ÖPNV auf dem Gebiet der Landkreise bei gesonderter Beauftragung entgeltlich folgende Zusatzleistungen zu erbringen:
- a. Planung des Verbundnetzes und dessen Fortschreibung
Auf der Grundlage der Nahverkehrspläne und der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung führt die VGI AöR die laufenden Anpassungsplanungen durch für das Verbundnetz, für die dazugehörigen Verkehrslinien, für die Übergänge zu anderen Verkehrsmitteln und für die Haltestellen.
 - b. Erarbeitung von Fahrplanprogrammen
Die VGI AöR erarbeitet unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Verkehrsforschung und Verkehrsplanung die Fahrplanprogramme des allgemeinen ÖPNV in den Landkreisen. Sie enthalten die Betriebszeiten, das erforderliche Platzangebot, die Fahrtenhäufigkeiten, die Anschlüsse zwischen den einzelnen Linien und gegebenenfalls bestimmte Fahrplananlagen.
 - c. Ausschreibung und Bestellung von Verkehrsleistungen
Die VGI AöR erarbeitet für gemeinwirtschaftliche Verkehre die Ausschreibungsgrundlagen und holt in dem dafür vorgeschriebenen gesetzlichen Rahmen Angebote

ein. Die VGI AöR prüft die Angebote hinsichtlich der Wirtschaftlichkeit und gibt eine Empfehlung hinsichtlich der Auswahl von Verkehrsunternehmen nach wirtschaftlichen Maßstäben ab. Die VGI AöR übernimmt für die Landkreise jegliche Handlungen im Rahmen des Vertragsvollzuges gegenüber den Verbundverkehrsunternehmen insbesondere bei Änderungen des Leistungsumfanges und der -bedingungen. Die VGI AöR bestellt für die Landkreise die Betriebsleistungen und schließt die erforderlichen Verträge mit den Verkehrsunternehmen ab. Sie schreibt das Vertragswerk bei Veränderungen der Grundlagen im Auftrag der Landkreise fort.

- d. Abrechnung mit den Verkehrsverbundunternehmen
Die VGI AöR rechnet getrennt nach Landkreisen mit den Verkehrsverbundunternehmen ab.
- e. Abrechnung der Finanzierungsvereinbarungen für gebietsüberschreitende Linien mit anderen Gebietskörperschaften

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind

- a) der Vorstand,
- b) der Verwaltungsrat.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vorstand durch Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (3) Der Verwaltungsrat kann im Benehmen mit dem Vorstand einen Stellvertreter des Vorstands benennen.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich (insbesondere GO, KUV) oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand erarbeitet die für einen ordentlichen Geschäftsbetrieb erforderlichen angemessenen Richtlinien (z. B. Richtlinien für Auftragsvergaben, Korruptionsvermeidung, Finanzgeschäfte) und legt diese dem Verwaltungsrat zur Genehmigung vor.
- (6) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu

unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben.

- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis Entgeltgruppe 13 des TVöD.
- (8) § 8 Abs. 1 findet auf den Vorstand entsprechende Anwendung.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus
 - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt als Verwaltungsratsvorsitzenden
 - b) dem Landrat des Landkreises Eichstätt als stellvertretendem Verwaltungsratsvorsitzenden
 - c) und den elf Verbandsräten des ZV VGI.
- (2) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden als Verbandsrat im ZV VGI. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (3) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 16 eine Geschäftsordnung.
- (4) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Verwaltungsrats jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Entschädigung, und zwar die elf Verbandsräte des ZV VGI in Höhe von 100 Euro, der stellvertretende Verwaltungsratsvorsitzende in Höhe von 150 Euro und der Vorsitzende in Höhe von 200 Euro. Einheitliche Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A zum Bayer. Besoldungsgesetz gelten mit dem Vomhundertsatz unmittelbar für die Entschädigung. Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die die Tätigkeiten als Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender des Verwaltungsrats im Hauptamt ausüben, haben keinen Anspruch auf eine Vergütung. Damit sind alle Ansprüche nach § 2 Abs. 2 KUV und Art. 20a GO abgegolten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Gegenstand der Überwachung sind insbesondere die Ordnungsmäßigkeit, die Zweckmäßigkeit und die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des

Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a) Wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens, insbesondere auch die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgaben sowie Änderung der Rechtsform oder der Aufgaben sowie Auflösung des Kommunalunternehmens;
 - b) Erlass von Satzungen, Verordnungen und Richtlinien im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabebereiche;
 - c) Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen;
 - d) Errichtung und Erwerb von Unternehmen sowie Veräußerung von Anteilen an anderen Unternehmen, sowie deren wesentliche Veränderung und Auflösung;
 - e) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 AktG (Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge, Gewinngemeinschaften, Betriebspachtverträge, Betriebsüberlassungsverträge etc.);
 - f) Wahrnehmung von Gesellschafterrechten des Kommunalunternehmens in anderen Gesellschaften;
 - g) Bestellung und Abberufung des Vorstands;
 - h) Regelung der Dienstverhältnisse der Mitglieder des Vorstands sowie die Befreiung des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alt. 2 BGB (Verbot der Mehrfachvertretung) im Allgemeinen oder im Einzelfall;
 - i) Erteilung und Widerruf von Prokuren sowie Benennung und Abberufung des Stellvertreters des Vorstands;
 - j) Erteilung von Generalvollmachten;
 - k) Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse;
 - l) Regelung der versorgungsrechtlichen Verhältnisse der Beschäftigten sowie Tarif- und Betriebsvereinbarungen und übertarifliche Leistungen;
 - m) Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung soweit nicht der Vorstand zuständig ist;
 - n) Feststellung und Fortschreibung des Wirtschaftsplans und des Fünf-Jahres-Finanzplans;
 - o) Einleitung und Beendigung von Aktivprozessen bzw. Abschluss von Vergleichen,

- wenn der Gegenstandswert TEUR 100 übersteigt;
- p) Gewährung von Darlehen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Sicherheitsleistungen jeweils ab einem Wert von mehr als TEUR 100;
 - q) Erwerb und Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Belastung von Grundstücken jeweils ab einem Wert von TEUR 100;
 - r) Mehrjährige Verpflichtungen mit einem Jahreswert von TEUR 250;
 - s) Projektgenehmigung für Vorhaben ab einem Gesamtvolumen von TEUR 250;
 - t) Wahl des Abschlussprüfers und Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer;
 - u) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstandes.
- (4) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
 - (5) Unaufschiebbar Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort sowie die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am achten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 - 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Vorstand unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Die Verwaltungsräte (mit Ausnahme der Sitzungsleitung) sowie sonstige Teilnahmeberechtigte können an den Sitzungen des Verwaltungsrats mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen. Zugeschaltete Verwaltungsräte gelten in diesem Fall als anwesend. Voraussetzung für eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Angabe besonderer persönlicher Gründe. Gründe für eine virtuelle Teilnahme an Sitzungen können insbesondere pandemische Gründe, Krankheit, häusliche Quarantäne, berufliche Verhinderung oder die Pflege bzw. Betreuung von Angehörigen sein. Verwaltungsratsmitglieder, die mittels Ton-Bild-Übertragung an der Sitzung teilnehmen wollen, müssen dies dem Vorsitzenden nach Zugang der Ladung spätestens bis zum 3. Arbeitstag vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe eines der vorgenannten Gründe mitteilen. Sie erhalten für die Teilnahme vor der Sitzung einen Link, der per E-Mail an die vom Gremienmitglied zur Verfügung gestellte Mailadresse versandt wird. Die Verwaltungsräte sind aufgefordert, eine Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung nur bei Bedarf in Anspruch zu nehmen und mitzuteilen, wenn sie nach dem Versand des Links statt mittels Ton-Bild-Übertragung in Präsenz an der Sitzung teilnehmen wollen. Weitere Voraussetzung der Teilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung ist die Unterzeichnung einer Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen. Der Verantwortungsbereich der VGI AöR beschränkt sich auf die Bereitstellung der Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung. Ist entweder mindestens ein Verwaltungsrat zugeschaltet oder bestätigt ein Test, dass die Zuschaltungsmöglichkeit besteht, wird vermutet, dass der

- Grund für eine Nichtzuschaltung eines Verwaltungsrats nicht im Verantwortungsbereich der VGI AöR liegt. Bei einer Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung ist eine Teilnahme an Wahlen nicht möglich. Verwaltungsräte, die mittels Ton-Bild-Übertragung am nicht öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen, haben in eigener Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen werden kann. Zuwiderhandlungen gelten als Verstoß gegen die geltenden Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflichten und können mit Verhängen eines Ordnungsgeldes geahndet werden.
- (7) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (8) Sitzungen des Verwaltungsrats sind öffentlich, soweit nicht Rücksicht auf das öffentliche Wohl, berechnete Ansprüche Dritter oder § 2 Abs. 4 KUV entgegenstehen.
- (9) Zu Beginn der Sitzung wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten, welche Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung behandelt werden.
- (10) In nichtöffentlicher Sitzung werden grundsätzlich behandelt:
- a) Personalangelegenheiten;
 - b) Grundstücksangelegenheiten;
 - c) Vergabe von Leistungen;
 - d) sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben und/oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.
- (11) Nach dem Ermessen und auf Anordnung des Vorsitzenden kann die Beschlussfassung des Verwaltungsrates, insbesondere in eilbedürftigen oder einfach gelagerten Angelegenheiten sowie in Krisen- oder Katastrophenzeiten, auch im Rahmen von (ggf. kombinierten) Telefon- und/oder Videokonferenzen erfolgen, wenn kein Mitglied des Verwaltungsrats diesem Verfahren widerspricht. Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.
- (12) Verhinderte Verwaltungsratsmitglieder können im Einzelfall ein anderes Verwaltungsratsmitglied schriftlich ermächtigen, es in den Sitzungen des Verwaltungsrats zu vertreten (Stimmvollmacht) oder an der Beschlussfassung auch dadurch teilnehmen, dass sie ihre schriftliche Stimmabgabe durch ein anderes Verwaltungsmitglied überreichen lassen (Stimmbotschaft).
- (13) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (14) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Abs. 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Abs. 15 und 16 gelten entsprechend.
- (15) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen, den Mitgliedern des Verwaltungsrats binnen vier Wochen zuzustellen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (16) Der Inhalt der Niederschrift gilt als genehmigt, sofern der Niederschrift nicht binnen eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich und unter Angabe der Gründe durch ein Verwaltungsratsmitglied widersprochen wird. In der darauffolgenden Verwaltungsratsitzung ist auf die Genehmigung der Niederschrift hinzuweisen bzw. sind getätigte Widersprüche abschließend zu klären.

§ 8 Verschwiegenheitspflicht / Vertraulichkeit der Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben – auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt – über vertrauliche Angaben des Unternehmens, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Der Schweigepflicht unterliegen insbesondere die Stimmabgabe, der Verlauf der Beratung, die Stellungnahmen sowie persönliche Äußerungen einzelner Verwaltungsratsmitglieder.
- (2) Eine Weitergabe von Informationen an Dritte, die nicht offensichtlich zulässig ist, darf nur mit Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden erfolgen. Stimmt er der Informationsweitergabe nicht zu, hat er auf

Wunsch des betroffenen Verwaltungsratsmitglieds unverzüglich eine Stellungnahme des Verwaltungsrats herbeizuführen. Das Verwaltungsratsmitglied ist in diesem Fall nur zur Informationsweitergabe berechtigt, wenn der Verwaltungsrat dem mit Dreiviertelmehrheit der satzungsgemäßen Mitgliederzahl zustimmt.

§ 9 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem in § 1 Abs. 2 genannten Namen durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Stellvertreter des Vorstands mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 91 Abs. 1 und 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen Fünf-Jahres-Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan gem. § 16 Abs. 1 KUV beizufügen. Bei erheblichen Abweichungen (Abs. 8) ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV). Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Die Feststellung des aufgestellten bzw. geänderten Wirtschaftsplans erfolgt durch den Verwaltungsrat mit Zustimmung des ZV VGI.
- (3) Die Finanzierung der VGI AöR setzt sich ausfolgenden Elementen zusammen:

1. Finanzierungsbeiträge des Zweckverbandes nach Maßgabe der Satzung und des Wirtschaftsplans des ZV VGI
2. Erträge aufgrund eigener wirtschaftlicher Betätigung der VGI AöR
3. Finanzierungsbeiträge der Verbundverkehrsunternehmen
4. Mittel aus Projektförderungen
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Erfüllung des Wirtschaftsplanes und die Entwicklung bis zum Wirtschaftsjahresende sowie zur Risikosituation schriftlich vorzulegen (§ 21 Abs. 1 Satz 1 KUV). Dazu richtet der Vorstand ein Berichtswesen sowie ein angemessenes Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Revisions-/ Kontrollsystems im Unternehmen ein. Der Verwaltungsrat ist durch den Vorstand zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt haben können, ist dieser zu unterrichten (§ 21 Abs. 2 Satz 2 KUV); dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.
- (5) Der beschlossene Wirtschaftsplan legt den Handlungsrahmen des Vorstands fest.
- (6) Sollen im Wirtschaftsjahr Verpflichtungen zu Lasten künftiger Jahre eingegangen werden, so ist eine entsprechende Ermächtigung mit dem Wirtschaftsplan zu beschließen (= Verpflichtungsermächtigung).
- (7) Die vorherige Zustimmung des Verwaltungsrats ist einzuholen, wenn
 - a) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die den Planansatz um mehr als 5 % überschreiten und mindestens TEUR 100 betragen (ohne etwaige Verlustausgleiche bei Tochtergesellschaften);
 - b) überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen anfallen, die eine Erfolgsgefährdung von mehr als TEUR 100 nach sich ziehen;
 - c) die genehmigten Projektkosten für ein Vorhaben um mehr als 20 % oder um mehr als TEUR 100 höher ausfallen;
 - d) im Investitionsplan Mehrausgaben je Planposition von mehr als 5 % anfallen und diese mindestens TEUR 100 betragen;
 - e) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als 5 %, mindestens jedoch um mehr als TEUR 250 überschritten wird;

- f) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, die über den Stellenplan hinausgehen.
- (8) Der Wirtschaftsplan ist zu ändern, wenn
 - a) im Erfolgsplan eine Erfolgsgefährdung um mehr als 10 % des Jahresergebnisses, mindestens jedoch von TEUR 250 eintritt;
 - b) im Finanzplan das genehmigte Kreditvolumen um mehr als TEUR 500 überschritten wird;
 - c) unbefristete Einstellungen vorgenommen werden, durch die eine Überschreitung der Personalkostenplanwertes um TEUR 100 eintritt.

Eine Änderung des Wirtschaftsplans bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates und des ZV VGI.

§ 11 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres den Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches sowie die Erfolgsübersicht aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. die Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem ZV VGI unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Personal der VGI AöR

Die VGI AöR beschäftigt eigenes Personal. Sie wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK). Sie wendet den Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) an. Im Falle der Auflösung oder Liquidation der VGI AöR wird das vorhandene Personal auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt bestehenden personal- und versorgungsrechtlichen Verpflichtungen der

VGI AöR vom ZV VGI übernommen und dort entsprechend der bestehenden Eingruppierung weiterbeschäftigt.

§ 14 Rechtsnachfolge, Haftung

Die VGI AöR übernimmt in Einzelrechtsnachfolge alle von der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft übertragenen Rechte und Pflichten aus begründeten Rechtsverhältnissen die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Die VGI AöR übernimmt in Rechtsnachfolge des ZV VGI alle Rechte und Pflichten aus vom ZV VGI begründeten Rechtsverhältnissen, die in Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die VGI AöR in die Arbeitsverhältnisse der bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft und dem ZV VGI beschäftigten Mitarbeiter ein. Die VGI AöR übernimmt die Rechte und Pflichten aus den im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnissen.

Die VGI AöR tritt in den Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV) ein. Die VGI AöR wird vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Mitbestimmungsgremien die bei der Ingolstädter Verkehrsgesellschaft bestehenden betrieblichen Kollektivregelungen fortführen.

§ 15 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf den ZV VGI über.

§ 16 Änderung der Satzung der VGI AöR

Änderungen dieser Satzung der VGI AöR bedürfen eines Beschlusses der Verbandsversammlung des ZV VGI.

§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern bekannt gemacht.

Sonstige öffentlichen Bekanntmachungen der VGI AöR erfolgen durch Bereitstellung des digitalisierten Dokumentes in einem gängigen Dateiformat auf der öffentlich zugänglichen Internetseite des ZV VGI unter Angabe des Bereitstellungstages.

§ 18 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 1. April 2023, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

Ingolstadt, den 22.03.2023
 Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI
 Dr. Christian Scharpf
 Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung Steuertermin

Öffentliche Bekanntmachung zur Festsetzung der Steuern: Die Stadtkasse weist auf den Steuertermin am 15.05.2023 hin.

Zur Zahlung sind fällig:

1. Grundsteuer A und B, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Rate.
2. Gewerbesteuer, in Höhe der durch Bescheid festgesetzten vierteljährlichen Vorauszahlungsrate.

Wichtige Hinweise:

Wird die jeweilige Steuer nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, entstehen zusätzliche Nebenforderungen wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

Eigentümer-Wechsel:

Gegenüber der Stadt Ingolstadt ist der bisherige Eigentümer für das laufende Jahr bis einschließlich 31.12. steuerpflichtig („Verkaufs-Jahr“).

Die Steuerpflicht für die Grundsteuer richtet sich ausschließlich nach den Verhältnissen zu Beginn eines Kalenderjahres. Änderungen, wie z.B. Veräußerung des Grundstücks, die während des Kalenderjahres eingetreten sind, werden für die Grundsteuer vom nächsten Kalenderjahr an durch das Finanzamt Ingolstadt berücksichtigt (Stichtag = 01. Januar).

Notariell beurkundete Vereinbarungen wegen des Übergangs von Besitz, Nutzen und Lasten aller Art zu einem bestimmten Zeitpunkt ändern nichts an der Steuerpflicht während des laufenden Jahres.

Sofern privatrechtliche Vereinbarungen zwischen Verkäufer und Käufer getroffen wurden, kann der bisherige Eigentümer die Grundstückslasten (Steuern und Abgaben) vom neuen Eigentümer fordern.

Nur bezüglich der Abfall-, Straßenreinigungs- und Niederschlagswassergebühren ist eine Umschreibung während des laufenden Jahres möglich. Wenden Sie sich bitte an das Ingolstädter Kommunalunternehmen, Tel. 305-3334. Um den Zahlungsverkehr im Besteuerungsverfahren zu vereinfachen, weisen wir auf die Möglichkeit zur Teilnahme am SEPA-Lastschrift-Einzugsverfahren hin. Erklärungen können nur schriftlich im Original, per E-Mail oder Fax

unter Verwendung des SEPA-Lastschriftmandats, abrufbar unter www.ingolstadt.de Formularcenter im Bürgerportal, bei der Kämmerei - Gemeindesteuern, 85047 Ingolstadt, eingereicht werden (E-Mail: gemeindesteuern@ingolstadt.de oder Fax 0841/305-1359). Telefonische Mitteilungen können leider nicht berücksichtigt werden.

Konten der Stadtkasse:

-Sparkasse Ingolstadt
 IBAN DE48 7215 0000 0000 0009 27
 BIC BYLADEM11NG
 -Volksbank Raiffeisenbank Bayern Mitte EG
 IBAN DE86 7216 0818 0000 7063 29
 BIC GENODEF11NP

Baugenehmigung der Stadt Ingolstadt vom 02.05.2023 (Az.:02877-20)

Vorhaben/Betreff: Anbau an bestehendes Wohngebäude und Nutzungsänderung in eine Kindertagesstätte

Grundstück: Ingolstadt, Feldkirchener Straße 5
 Gemarkung: Ingolstadt Flur-Nr.: 3996/7

Die Stadt Ingolstadt erteilt zu o.a. Vorhaben eine Genehmigung (Bescheid vom 02.05.2023). Geplant ist der Anbau an bestehendes Wohngebäude und Nutzungsänderung in eine Kindertagesstätte. Als Baugenehmigungsbehörde weist die Stadt Ingolstadt alle benachbarten Grundstückseigentümer der o.a. Baumaßnahme darauf hin, dass die o.a. genehmigten Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 101/102 (Tel.: 305-2222) zu den üblichen Geschäftsstunden eingesehen werden können. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO). Aufgrund des aktuell eingeschränkten Parteiverkehrs, wenden Sie sich bitte für das Einsehen der Eingabepläne per E-Mail an bauordnungsamt@ingolstadt.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann werden bei dem innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München Postfachanschrift: Hausanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die

Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest

Am Mittwoch, 17.05.2023 findet um 18:45 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses II - Nordwest statt. Sitzungsort: Seniorenzentrum Dietrich-Bonhoeffer, Stinnesstraße 8, 85057 Ingolstadt

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung letztes Sitzungsprotokoll
 - 2.1. Beschluss der Tagesordnung und dessen Reihenfolge (§38 Abs.2 der GO)
3. Informationen, Stellungnahmen und Anfragen der Verwaltung
 - 3.1. Referent Hr. Wilhelmi: Lagebericht Anträge d. BZA´s und Piuspark
 - 3.2. 2018-02-003: (Info) zusätzliche Fahrradständer f.d. Christoph-Kolumbus GS
 - 3.3. 2022-02-009: (Info) Querung Nördl.Ringstraße-/Ettingerstr
 - 3.4. 2022-02-018: (Info) Querungshilfen Furtwängler-/Stinnesstraße
 - 3.5. 2023-02-002: (Info) Pavillon am Gelände ehm. Piustreff i.d. Waldeysenstraße
 - 3.6. 2022-02-005: (Info) UWG Antrag – Weg Privatgrundstück in der Rossinistraße
 - 3.7. SJR (Anfrage): Benennung Plätze im Bezirk für das Spielmobil
 - 3.8. Presseamt (Ankündigung): Amtliche Bekanntmachungen jetzt Digital abrufbar
 - 3.9. Stadtteiltreff (Terminankündigung): Stadtteilstadtfest 2023
 - 3.10. 2023-02-004: (Info) Ausbau Harderstraße - Kurzstreckenkarte
4. Bürgerhaushalt – Beratung und Entscheidungen
 - 4.1. aktueller Stand BHH 2023 + 2024
 - 4.2. KiGa Sternenhaus: Antrag auf Förderung Spielgeräte
 - 4.3. Imkerverein Piuspark: Vandalismusfaelle und Schutzkonzept
 - 4.4. Christoph-Kolumbus GS: Antrag auf Förderung einer Tonanlage

- 4.5. Josef Deichler (SPD): 2 Kleinfeldtore
- 4.6. 2024-02-001B: Änderungsantrag Unterstützung Schwimmbad CKS während der aktuellen Maßnahmen
5. Anfragen aus dem Stadtteil
 - 5.1. Bürgeranfrage: Mobiler Blitzer
 - 5.2. Bürgeranfrage: Fernwärme in der Rossinistraße

Bezirksausschussvorsitzender:
Manuel Depperschmidt

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-37 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Banderolierte Papiertüten für Biomüll 2023-2024, Nr. AMV-02-2023

Einreichungstermin: 23.05.2023 um 10:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:

Kanalsanierung Ettingerstr. - Wolfgangstr.,

Nr. WPB-510644-V01-2023

Einreichungstermin: 17.05.2023 um 10:00 Uhr,

Ausführungsort: Ingolstadt

Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabepattform www.vergabe.bayern.de

Fortsetzung auf der nächsten Seite

Öffentliche Ausschreibung

Die Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR, Hindemithstraße 30, 85057 Ingolstadt, Tel. (0841) 305-35 01, vergabe@in-kb.de, schreiben folgende Leistung nach VOB/A aus:
 Kanalsanierung Ettingerstr. - Wolfgangstr.,
 Nr. WPB-510644-V01-2023
 Einreichungstermin: 17.05.2023 um 10:00 Uhr,
 Ausführungsort: Ingolstadt
 Auskünfte zur Ausschreibung über die Vergabeplattform www.vergabe.bayern.de

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR

Wegen dem **Feiertag Christi Himmelfahrt, am Donnerstag den 18. Mai**, werden die Abfalltonnen einen Tag später geleert.
 Die Behälter müssen am Entleerungstag ab 7.00 bereitgestellt bzw. ab 6.00 Uhr für den Vorholservice zugänglich sein.
 Alle Termine sind in der INKB Abfall-Planer-App mit Erinnerungsfunktion sowie im Abfallkalender unter www.in-kb.de/abfallkalender zu finden.

Stadtgebiet mit Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum
reguläre Donnerstagstouren	Freitag	19.05.2023
reguläre Freitagstouren	Samstag	20.05.2023

Ortsteile ohne Bereitstellservice	Entleerungstag	Datum	betroffene Behälter
<u>Hagau</u>	Freitag	19.05.2023	Biomüll und Papier
<u>Oberhaunstadt</u> , Müllerbadsiedlung	Freitag	19.05.2023	Biomüll
<u>Unterhaunstadt</u>	Samstag	20.05.2023	Biomüll
Seehof	Samstag	20.05.2023	Restmüll

Ende der amtlichen Bekanntmachung